

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang)**

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium der Psychologie, das den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie folgt. Durch die Wahl der im Anhang entsprechend gekennzeichneten Module in den Fachsemestern fünf und sechs ermöglicht der Studiengang die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs, der zur Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ gemäß der Reform der Psychotherapeutenausbildung („PsychThGAusbRefG“) führt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 3**

#### **Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang. Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (2) Das Studium umfasst berufspraktische Einsätze im Umfang von 21 LP. Das Nähere regeln die Ziffern 2 und 3 des Anhangs zu dieser Ordnung.
- (3) Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs, der Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ ist, sind in Ziffer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (4) Die regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen in denen berufspraktische Kompetenzen erworben werden ist verpflichtend (vgl. § 5 (2) PsychThApprO). Näheres regelt das Modulhandbuch.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds

ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Modulprüfungen**

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Der Stellenwert der Note einer Modulprüfung in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung wird die zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (5) Stehen nach dem Modulplan im Anhang für ein Modul mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in welcher Art die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Prüfungsart wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist im Anhang geregelt.

## **§ 7**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen 40 Versuchspersonenstunden nachgewiesen werden.

## **§ 9**

### **Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie des Fachbereichs I der Universität Trier vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 188), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2019, (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 28), außer Kraft.

**§ 11**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie vom 24. September 2012 können letztmals im Sommersemester 2024 abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2026 hinaus ist nicht möglich.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni

**Anhang****Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang)****Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

**1.1 Pflichtmodule**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Zugangs- voraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
1	A. Einführung in die Psychologie als Wissenschaft	1–2	6	8	keine	Portfolioprüfung
2	B. Methodenlehre I: Statistik	1–2	6	11	keine	Klausur (90 Min.)
3	C. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten	3–4	6	12	keine	Klausur (90 Min.)
4	D. Psychologische Diagnostik	3–4	6	12	keine	Klausur (90 Min.)
5	E. Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre	5	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
6	F. Biologische Psychologie	1	4	7	keine	Klausur (90 Min.)
7	G. Allgemeine Psychologie I	1–2	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
8	H. Allgemeine Psychologie II	1–2	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
9	I. Entwicklungspsychologie	2	4	7	keine	Klausur (90 Min.)
10	J. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	3–4	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
11	K. Sozialpsychologie	3–4	4	6	keine	Klausur (90 Min.)
12	L. Vertiefung in den Grundlagenfächern	1–2	4	8	keine	Portfolioprüfung
13	M. Arbeits- und Organisationspsychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
14	N. Klinische Psychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
15	O. Pädagogische Psychologie I	3–4	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
16	P. Berufsbezogenes Praktikum: – P1. Berufsorientierendes Praktikum (5 LP) – P2. Berufsqualifizierendes Praktikum und Nachbereitung (8 LP)	1/5	2	13	keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
17	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	1	12	keine	Bachelorarbeit

**1.2 Wahlpflichtmodule:**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
<b>Wahlpflichtmodule: Vertiefung in den Anwendungsfächern</b> Zwei der Module 1–3 sind zu wählen (24 LP).						
1	Q. Arbeits- und Organisationspsychologie II	5–6	4	12	keine	Portfolioprüfung
2	R. Klinische Psychologie II	5–6	6	12	keine	Portfolioprüfung
3	S. Pädagogische Psychologie II	5–6	4	12	keine	Portfolioprüfung
<b>Wahlpflichtmodule Nichtpsychologisches Ergänzungsfach</b> Eines der Module 4 und 5 ist zu wählen (10 LP).						
4	U1. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	5–6	4–8	10	keine	Gemäß den Vorgaben der jeweiligen FPO
5	U2. Grundlagen der Medizin und Pharmakologie in der Psychotherapie	5–6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

**2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika**

Es sind ein verpflichtendes universitäres forschungsorientiertes Praktikum (Modul „C. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten“) sowie verpflichtende berufsbezogene Praktika in für Psychologinnen und Psychologen einschlägigen Tätigkeits- und Berufsfeldern (Modul P) zu absolvieren. Die berufsbezogenen Praktika sind für das 1. und 5. Semester vorgesehen, können jeweils aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

3. Um die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs zu erfüllen, der zur Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ gemäß der Reform der Psychotherapeutenausbildung („PsychThGAusbRefG“) führt, müssen im Bachelorstudiengang

- die Module „R. Klinische Psychologie II“ und „U2. Medizinische und pharmakologische Grundlagen der Psychotherapie“ gewählt werden sowie
- in Modul „P. Berufsbezogenes Praktikum“ das Teilpraktikum P1 Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung und das Teilpraktikum P2 erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen (§14 und §15 PsychThApprO).

Der Prüfungsausschuss bescheinigt das Vorliegen dieser Voraussetzungen.